

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Juli 1971

betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong über den Handel mit Baumwollspinnstoffen

(71/334/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Beschluß vom 6. Februar 1970 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bilaterale Verhandlungen mit einer Reihe interessierter Drittländer im Rahmen der Erneuerung des langfristigen Übereinkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen zu führen.

Es wurde ein Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Hongkong ausgearbeitet, der ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis darstellt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit Hongkong über den Handel mit Baumwollspinnstoffen und die dazugehörigen Briefwechsel abgeschlossen.

Der Wortlaut dieses Abkommens und der Briefwechsel ist diesem Beschluß als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung der in Artikel 1 genannten Texte befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und Hongkong
über den Handel mit Baumwollspinnstoffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG HONGKONGS

andererseits,

IN DEM WUNSCH, die geordnete Entwicklung des Handels mit Baumwollspinnstoffen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und Hongkong sicherzustellen und gemäß den Bestimmungen des langfristigen Übereinkommens über den Handel mit Baumwollspinnstoffen, im folgenden „Genfer Übereinkommen“ genannt, insbesondere auf Grund von Artikel 4,

HABEN im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben dafür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG HONGKONGS:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das vorliegende Abkommen gilt für die im Anhang aufgeführten Baumwollspinnstoffe mit Ursprung in und Herkunft aus Hongkong.

Artikel 2

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, während der Laufzeit des Abkommens und gemäß den Bestimmungen des Abkommens und der dazugehörigen Anhänge keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und die Anwendung der zur Zeit geltenden mengenmäßigen Beschränkungen auszusetzen; sie verzichtet auf eine Inanspruchnahme von Artikel 3 des Genfer Übereinkommens, sofern die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen mit Ursprung in und Herkunft aus Hongkong in die Gemeinschaft die vereinbarten Mengen nicht übersteigen.

Die Regierung Hongkongs verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der verein-

barten Höchstmengen zu treffen und mit der Gemeinschaft bei der Anwendung der zu diesem Zweck als notwendig erkannten Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

a) *Höchstmengen je Hauptgruppe*

Die jährlichen Gesamtmengen werden wie folgt auf die beiden nachstehend genannten Hauptgruppen von Erzeugnissen aufgeteilt:

<i>Hauptgruppe I:</i>	<i>metrische Tonnen</i>
Baumwollgewebe, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	(entsprechend den vereinbarten Bedingungen zu präzisieren)

Hauptgruppe II:
Andere Baumwollgewebe, Konfektionsartikel und sonstige Baumwollartikel

b) *Spezifische Höchstmengen*

Innerhalb der einzelnen Höchstmengen für die unter Buchstabe a) genannten Hauptgruppen können an Hand der Warenliste im Anhang zum Abkommen spezifische Höchstmengen vereinbart werden, um eine übermäßige Konzentration des Handels auf bestimmte Waren zu verhindern.

Sollte die Gemeinschaft in einem der Vertragsjahre eine rasche und umfangreiche Zunahme der Einfuhren von Waren bestimmter Untergruppen, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind, feststellen, so kann sie die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge beantragen. In diesem Fall werden zwischen den beiden Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen eingeleitet, um zu einer Einigung über die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge für die betreffende Ware zu gelangen.

Artikel 4

(1) Eine Übertragung von der Hauptgruppe II auf die Hauptgruppe I kann bis zu 10 % der für die Hauptgruppe II festgesetzten Mengen vorgenommen werden.

Wird eine spezifische Höchstmenge nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen auf eine andere spezifische Höchstmenge bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden.

Werden die je Untergruppe festgesetzten spezifischen Höchstmengen nicht ausgeschöpft, so können die verbleibenden Mengen innerhalb der Hauptgruppe auf andere Untergruppen übertragen werden, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt worden sind.

(2) Die innerhalb eines Vertragsjahres nicht ausgeschöpften Mengen der Höchstmengen können während des folgenden Vertragsjahres auf die entsprechende Höchstmenge bis zu 10 % dieser Höchstmenge übertragen werden, sofern sie nicht anderweitig übertragen worden sind.

(3) Bis zu 10 % der einzelnen vereinbarten Höchstmengen können im Vorgriff Lieferungen auf die Höchstmenge des folgenden Vertragsjahres genehmigt werden, wenn die Regierung Hongkongs rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellt; jedoch wird sich die Regierung Hongkongs darum bemühen, daß die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aller Gruppen, insbesondere unter Berücksichtigung der saisonalen Faktoren, während der einzelnen Vertragsjahre möglichst gleichmäßig gestaffelt sind. Die im voraus gelieferten Mengen werden von den Höchstmengen des folgenden Vertragsjahres abgezogen.

Artikel 5

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß die Verwaltung der im Abkommen vorgesehenen Höchstmengen nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle erfolgt, das eine Kontrolle bei der Ausfuhr sowie die automatische Erteilung von Einfuhrgenehmigungen voraussetzt.

Artikel 6

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, alle Informationen über die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aus Hongkong nach der Gemeinschaft sowie die entsprechenden Einfuhren der Gemeinschaft auszutauschen. Beide Vertragsparteien verwenden zu diesem Zweck die ihnen zur Verfügung stehende Klassifizierung und arbeiten zusammen, um den Vergleich der erteilten Informationen zu erleichtern.

Artikel 7

Sollte die Gemeinschaft der Regierung Hongkongs mitteilen, daß durch Anwendung dieses Abkommens Schwierigkeiten betreffend die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen den Importeuren der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Hongkong aufgetreten sind, so treffen die beiden Vertragsparteien alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung dieser Handelsbeziehungen zu gewährleisten.

Artikel 8

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, sich auf Antrag einer der beiden Parteien in allen Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zu konsultieren.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen und gilt ab 1. Januar 1971.

Beide Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende eines jeden Vertragsjahres eine Änderung des Abkommens vorschlagen oder es kündigen. Im letztgenannten Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Vertragsjahres.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

LISTE DER IN ARTIKEL 1 DES ABKOMMENS GENANNTEN
BAUMWOLLSPINNSTOFFE

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
HAUPT-GRUPPE I	B		GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH ODER GEBLEICHT, AUCH MERZERISIERT
			GEWEBE AUS BAUMWOLLE, ROH
		B 1	Schlingengewebe (Frottiergewebe)
		B 2	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 Gewichtshundertteilen
		B 3	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g, jedoch nicht mehr als 130 g, und einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch nicht mehr als 165 cm, ausschließlich aus Garn mit einer metrischen Nummer von weniger als 55 000 m je kg (Nr. 32 englisch)
		B 4	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht bis zu 130 g, ausgenommen die unter B 3 aufgeführten Gewebe
		B 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g, jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mindestens 85 und höchstens 115 cm
		B 6	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g jedoch nicht mehr als 200 g, und einer Breite von mehr als 115 cm
		B 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Breite von 85 cm oder mehr, mit anderer als Leinwandbindung
		B 8	Andere Gewebe
	C		BAUMWOLLGEWEBE, ANDERE ALS ROHE
		C 1	Gebleicht, auch merzerisiert

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
HAUPT-GRUPPE II			ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE, KONFEKTIONIERTES WAREN UND VERSCHIEDENE WAREN AUS BAUMWOLLE
		C 2	Drehergewebe, andere als rohe oder gebleichte
		C 3	Schlingengewebe (Frottiergewebe), andere als rohe oder gebleichte
		C 4	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenille-gewebe, ausgenommen Waren der Tarifnum-mern 55.08 und 58.05
		C 5	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlin-gengewebe (Frottiergewebe), gefärbt
		C 6	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlin-gengewebe (Frottiergewebe), bedruckt
		C 7	Andere Gewebe als Drehergewebe oder Schlin-gengewebe (Frottiergewebe), aus verschieden-farbigen Garnen hergestellt
	D		HAUSHALTSGÜTER AUS BAUMWOLLE EINFACHER FERTIGSTELLUNG
		D 1	Bettwäsche
		D 2	Tischwäsche
		D 3	Wäsche zur Körperpflege und andere Haus-haltswäsche, aus Frottiergewebe
	E	D 4	Andere Haushaltswaren
			BEKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE
		E 1	Handschuhe aus Gewirken, weder gummiela-stisch noch kautschutiert
		E 2	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummi-elastisch noch kautschutiert
		E 3	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert. Andere Artikel als Meter-ware, aus gummielastischen oder kautschutier-ten Gewirken
		E 4	Hosen und Kniehosen aus Geweben, für Män-ner und Knaben
		E 5	Andere Oberkleidung aus Geweben, für Männer und Knaben
		E 6	Oberkleidung aus Geweben, für Frauen, Mäd-chen und Kleinkinder
		E 7	Hemden und Hemdeinsätze aus Geweben, für Männer und Knaben
		E 8	Andere Unterkleidung aus Geweben, für Män-ner und Knaben
		E 9	Unterkleidung aus Geweben, für Frauen, Mäd-chen und Kleinkinder
		E 10	Taschentücher und Ziertaschentücher
		E 11	Andere Bekleidung und Bekleidungszubehör

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Warenbezeichnung
	F		VERSCHIEDENE GEWEBE UND KONFEK- TIONIERTE WAREN AUS BAUMWOLLE
		F 1	Decken
		F 2	Scheuertücher, Spüllappen, Reinigungstücher und dergleichen
		F 3	Luftmatratzen
		F 4	Andere

ANHANG II

Schreiben Nr. 1 — System der Ausfuhrgenehmigungen (Hauptgruppe II)

Schreiben Nr. 2 — Definition des Begriffs „Übertrag“

Schreiben Nr. 3 — Definition des Begriffs „Lieferungen im Vorgriff“

Schreiben Nr. 4 — Transit — Freier Warenverkehr

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen :

Es wird vereinbart, daß die Gemeinschaft die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge gemäß Artikel 3 Buchstabe b) des Abkommens nur dann beantragt, wenn eine rasche und umfangreiche Zunahme der Einfuhren der betreffenden Ware Marktstörungen hervorruft oder hervorzurufen droht.

Im Verlauf dieser Verhandlungen habe ich auch den Vorschlag gemacht, daß die Regierung von Hongkong für Gruppen der Hauptgruppe II, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt werden, ein System von Ausfuhrgenehmigungen einführt, damit die Kommission im voraus über die Entwicklung des Handels mit Waren dieser Gruppen unterrichtet wird.

Bevor ich im einzelnen auf diesen Vorschlag eingehe, möchte ich erläutern, daß nach dem System der Ausfuhrgenehmigungen keine Ausfuhrlicenzen für die dieser Regelung unterliegenden Warengruppen ausgestellt werden, wenn nicht zuvor für die betreffende Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist. Ausfuhrgenehmigungen werden nur gegen Vorlage von Nachweisen über den Abschluß eines festen Vertrages über die Lieferung der Waren erteilt, für die der Antragsteller eine Ausfuhrgenehmigung beantragt.

Wie Sie dem beigefügten Muster einer Ausfuhrgenehmigung entnehmen können, müssen alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrlicenz für die Waren, für die die Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausfuhrgenehmigung gestellt werden. Die normale Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigungen beträgt drei Monate ; die Ausfuhrlicenzen gelten 28 Tage. Die entsprechenden Waren müssen somit innerhalb von drei Monaten und 28 Tagen ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden.

Ich schlage nun offiziell vor,

- a) daß das „Commerce and Industry Department“ der Regierung von Hongkong die Ausfuhren der betreffenden Warengruppen (d.h. der Warengruppen, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt sind) im Rahmen eines Systems der Ausfuhrgenehmigungen regelt ;
- b) daß dieses „Department“ der Kommission halbmonatlich Aufstellungen übermittelt, in denen für jede Warengruppe angegeben wird, für welche Mengen den Exporteuren in Hongkong Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind ;
- c) daß die Regierung von Hongkong auf Ersuchen der Kommission die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für die betreffenden Waren aussetzt, bis Konsultationen gemäß Artikel 3 Buchstabe b) des Abkommens eingeleitet worden sind.

Wie ich bereits ausgeführt habe, besteht einer der wesentlichen Aspekte dieses Systems darin, daß sich das Einfuhrland verpflichtet, alle Waren, für die Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, zur Einfuhr zuzulassen, und dadurch den Erzeugern, den Importeuren und den Exporteuren ein gewisses Maß an vertraglicher Sicherheit gewährt, während die Behörden der Einfuhrländer die Möglichkeit behalten, etwa vier Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem weitere Lieferungen ihres Erachtens eine Marktstörung hervorrufen könnten, die Aussetzung weiterer Einfuhren einer bestimmten Warengruppe zu beantragen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit der Einführung des vorstehend beschriebenen Systems der Ausfuhrgenehmigungen einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter
der Delegation Hongkongs*

IMPORTATION AND EXPORTATION ORDINANCE (CAP. 50)
EXPORT OF TEXTILE MANUFACTURES TO
(country)

EXPORT AUTHORISATION

1. DECLARATION BY EXPORTER

I on behalf of
(name) (name and address of shipper)

hereby apply to the Director of Commerce and Industry for an Export Authorisation in respect of the textiles goods described below to be exported to
(country)

(A)
(full description of goods)

(B)
(manufacturer)

3. (A) (B) (C)
(quantity) (units) (category or classification number)

4.
(consignee's name and address)

5. I have entered into a firm contract with an overseas buyer for the supply of the goods described above and I am aware that failure to ship any part of these goods for any reason whatsoever, including cancellation or revision of my contract within the validity period of this authorisation may result in the denial of further authorisations and licences to my company. I declare that the above and any other information which I have given in support of this application is true to the best of my knowledge.

DATE TEL. NO.
(signature and chop of shipper)

DECLARATION BY MANUFACTURER

I on behalf of
(name) (name and address of manufacturer)

hereby declare that my factory is registered with the Commerce and Industry Department under registration No. for certification purposes in respect of the category of goods described in para. 2 above. I have contracted to deliver these goods in the total quantity shown in para. 3 to permit export within the validity period of this authorisation. I am aware that failure to deliver the goods in time for shipment within this period may result in the refusal of further authorisations, licences, and certificates for products of my registered factory.

DATE TEL. NO.
(signature and chop of manufacturer)

IMPORTANT NOTES

- (a) Shippers must attach the relevant Export Authorisation to individual applications for export licences. Details of each shipment will be recorded by an authorised officer of the Commerce and Industry Department before this document is returned to the shipper with the approved export licence.
- (b) This authorisation, when approved by the Director or an authorised officer is a form of export licence and it is an offence for any unauthorised person to make any alteration, deletion or addition to it after issue.
- (c) No extension of validity period will be granted and failure to ship any part of the goods for which this authorisation has been approved within the period of validity may result in the denial of further export authorisations, licences and certificates to the shipper and/or manufacturer for such period as the Director in his absolute discretion may determine.

FOR APPROVAL AND SHIPMENT RECORD SEE OVERLEAF

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr Vorsitzender !

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt :

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen :

Es wird vereinbart, daß die Gemeinschaft die Festsetzung einer spezifischen Höchstmenge gemäß Artikel 3 Buchstabe b) des Abkommens nur dann beantragt, wenn eine rasche und umfangreiche Zunahme der Einfuhren der betreffenden Ware Marktstörungen hervorruft oder hervorzurufen droht.

Im Verlauf dieser Verhandlungen habe ich auch den Vorschlag gemacht, daß die Regierung von Hongkong für Gruppen der Hauptgruppe II, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt werden, ein System von Ausfuhrgenehmigungen einführt, damit die Kommission im voraus über die Entwicklung des Handels mit Waren dieser Gruppen unterrichtet wird.

Bevor ich im einzelnen auf diesen Vorschlag eingehe, möchte ich erläutern, daß nach dem System der Ausfuhrgenehmigungen keine Ausfuhrlizenzen für die dieser Regelung unterliegenden Warengruppen ausgestellt werden, wenn nicht zuvor für die betreffende Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist. Ausfuhrgenehmigungen werden nur gegen Vorlage von Nachweisen über den Abschluß eines festen Vertrages über die Lieferung der Waren erteilt, für die der Antragsteller eine Ausfuhrgenehmigung beantragt.

Wie Sie dem beigefügten Muster einer Ausfuhrgenehmigung entnehmen können, müssen alle Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für die Waren, für die die Ausfuhrgenehmigung erteilt worden ist, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Ausfuhrgenehmigung gestellt werden. Die normale Geltungsdauer der Ausfuhrgenehmigungen beträgt drei Monate ; die Ausfuhrlizenzen gelten 28 Tage. Die entsprechenden Waren müssen somit innerhalb von drei Monaten und 28 Tagen ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden.

Ich schlage nun offiziell vor,

- a) daß das „Commerce and Industry Department“ der Regierung von Hongkong die Ausfuhren der betreffenden Warengruppen (d.h. der Warengruppen, für die keine spezifischen Höchstmengen festgesetzt sind) im Rahmen eines Systems der Ausfuhrgenehmigungen regelt ;
- b) daß dieses „Department“ der Kommission halbmonatlich Aufstellungen übermittelt, in denen für jede Warengruppe angegeben wird, für welche Mengen den Exporteuren in Hongkong Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind ;
- c) daß die Regierung von Hongkong auf Ersuchen der Kommission die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für die betreffenden Waren aussetzt, bis Konsultationen gemäß Artikel 3 Buchstabe b) des Abkommens eingeleitet worden sind.

Wie ich bereits ausgeführt habe, besteht einer der wesentlichen Aspekte dieses Systems darin, daß sich das Einfuhrland verpflichtet, alle Waren, für die Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden sind, zur Einfuhr zuzulassen, und dadurch den Erzeugern, den Importeuren und den Exporteuren ein gewisses Maß an vertraglicher Sicherheit gewährt, während die Behörden der Einfuhrländer die Möglichkeit behalten, etwa vier Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem weitere Lieferungen ihres Erachtens eine Marktstörung hervorrufen könnten, die Aussetzung weiterer Einfuhren einer bestimmten Warengruppe zu beantragen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit der Einführung des vorstehend beschriebenen Systems der Ausfuhrgenehmigungen einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herrn
Leiter der
Delegation Hongkongs

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens wie folgt auszulegen :

- Unter Nichtausschöpfung der Höchstmenge ist zu verstehen, daß die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aus Hongkong nach den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in einem Vertragsjahr für das betreffende Vertragsjahr unter der vereinbarten globalen Höchstmenge und anderen für dieses Vertragsjahr festgesetzten Grenzen liegen ;
- während des Vertragsjahres, das unmittelbar auf das Vertragsjahr folgt, in dem die Höchstmengen nicht ausgeschöpft worden sind, kann die Regierung von Hongkong die Ausfuhr von zusätzlichen Mengen in folgender Höhe und nach folgendem Verfahren zulassen :
 - a) bei jeder Untergruppe, für die eine spezifische Höchstmenge festgesetzt worden ist, kann eine Menge in Höhe der in jeder Untergruppe nicht ausgeschöpften Menge oder in Höhe von 10 % der im Jahr der Nichtausschöpfung für diese Untergruppe festgesetzten Höchstmenge — je nachdem, welche Menge die kleinere ist — zusätzlich zu der für diese Untergruppe festgesetzten spezifischen Höchstmenge während des unmittelbar auf das Jahr der Nichtausschöpfung folgenden Jahres für diese Untergruppe geliefert werden ;
 - b) bei allen anderen als den unter Buchstabe a) genannten Höchstmengen können Mengen in Höhe der nicht ausgeschöpften Mengen oder in Höhe von 10 % der für das Jahr der Nichtausschöpfung festgesetzten Höchstmengen — je nachdem, welche Mengen die kleineren sind — während des unmittelbar auf das Jahr der Nichtausschöpfung folgenden Jahres zusätzlich zu den Höchstmengen geliefert werden, wobei diese Mengen allerdings nicht für Untergruppen geliefert werden dürfen, für die spezifische Höchstmengen festgesetzt worden sind.

Die vorgenannten Vereinbarungen und Vorschriften gelten rückwirkend auch für den Fall, daß die im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen den Benelux-Staaten und Hongkong sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong festgesetzten Höchstmengen nicht ausgeschöpft werden, so daß die in der Endphase solcher ablaufenden bilateralen Abkommen gegebenenfalls nicht ausgeschöpften Mengen im ersten Vertragsjahr dieses Abkommens bis zu den vorgenannten Höchstmengen und nach vorgenanntem Verfahren an den betreffenden Mitgliedstaat geliefert werden dürfen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter
der Delegation Hongkongs*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr Vorsitzender !

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt :

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens wie folgt auszulegen :

- Unter Nichtausschöpfung der Höchstmenge ist zu verstehen, daß die Ausfuhren von Baumwollspinnstoffen aus Hongkong nach den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in einem Vertragsjahr unter der für das betreffende Vertragsjahr vereinbarten globalen Höchstmenge und anderen für dieses Vertragsjahr festgesetzten Grenzen liegen ;
- während des Vertragsjahres, das unmittelbar auf das Vertragsjahr folgt, in dem die Höchstmengen nicht ausgeschöpft worden sind, kann die Regierung von Hongkong die Ausfuhr von zusätzlichen Mengen in folgender Höhe und nach folgendem Verfahren zulassen :
 - a) bei jeder Untergruppe, für die eine spezifische Höchstmenge festgesetzt worden ist, kann eine Menge der in jeder Untergruppe nicht ausgeschöpften Menge oder in Höhe von 10 % der im Jahr der Nichtausschöpfung für diese Untergruppe festgesetzten Höchstmenge — je nachdem, welche Menge die kleinere ist — zusätzlich zu der für diese Untergruppe festgesetzten spezifischen Höchstmenge während des unmittelbar auf das Jahr der Nichtausschöpfung folgenden Jahres für diese Untergruppe geliefert werden ;
 - b) bei allen anderen als den unter Buchstabe a) genannten Höchstmengen können Mengen in Höhe der nicht ausgeschöpften Mengen oder in Höhe von 10 % der für das Jahr der Nichtausschöpfung festgelegten Höchstmengen — je nachdem, welche Mengen die kleineren sind — während des unmittelbar auf das Jahr der Nichtausschöpfung folgenden Jahres zusätzlich zu den Höchstmengen geliefert werden, wobei diese Mengen allerdings nicht für Untergruppen geliefert werden dürfen, für die spezifische Höchstmengen festgesetzt worden sind.

Die vorgenannten Vereinbarungen und Vorschriften gelten rückwirkend auch für den Fall, daß die im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen den Benelux-Staaten und Hongkong sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Hongkong festgesetzten Höchstmengen nicht ausgeschöpft werden, so daß die in der Endphase solcher ablaufenden bilateralen Abkommen gegebenenfalls nicht ausgeschöpften Mengen im ersten Vertragsjahr dieses Abkommens bis zu den vorgenannten Höchstmengen und nach vorgenanntem Verfahren an den betreffenden Mitgliedstaat geliefert werden dürfen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.”

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herrn
Leiter der
Delegation Hongkongs

Schreiben Nr. 3

Brüssel, den

Herr

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens wie folgt auszulegen :

- Im ersten und zweiten Vertragsjahr können, falls die Regierung von Hongkong dies wünscht, zusätzliche Mengen geliefert werden, wenn diese Regierung die Gemeinschaft rechtzeitig davon in Kenntnis setzt ; diese zusätzlichen Lieferungen sind in jedem dieser Vertragsjahre auf höchstens 10 % der für das betreffende Vertragsjahr festgesetzten Höchstmengen zu begrenzen.
- Alle zusätzlichen Lieferungen werden von den Höchstmengen des unmittelbar auf das Jahr der Lieferung der zusätzlichen Mengen folgenden Vertragsjahres abgezogen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter
der Delegation Hongkongs*

Schreiben Nr. 3

Brüssel, den

Herr Vorsitzender !

Mit Schreiben vom haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt :

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien übereingekommen, Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens wie folgt auszulegen :

- Im ersten und zweiten Vertragsjahr können, falls die Regierung von Hongkong dies wünscht, zusätzliche Mengen geliefert werden, wenn diese Regierung die Gemeinschaft rechtzeitig davon in Kenntnis setzt ; diese zusätzlichen Lieferungen sind in jedem dieser Vertragsjahre auf höchstens 10 % der für das betreffende Vertragsjahr festgesetzten Höchstmengen zu begrenzen.
- Alle zusätzlichen Lieferungen werden von den Höchstmengen des unmittelbar auf das Jahr der Lieferung der zusätzlichen Mengen folgenden Vertragsjahres abgezogen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.”

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herrn
Leiter der
Delegation Hongkongs

Schreiben Nr. 4

Brüssel, den

Herr Vorsitzender !

Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigen könnten, daß die Regierung von Hongkong mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Herrn
Leiter der
Delegation Hongkongs

Schreiben Nr. 4

Brüssel, den

Herr

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgende Mitteilung übermittelt :

„Im Anschluß an die Verhandlungen zwischen der Regierung von Hongkong und der Gemeinschaft, die am zur Unterzeichnung des Abkommens geführt haben, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen :

Das Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise den freien Warenverkehr der Händler der Länder der Gemeinschaft mit dritten Ländern in seiner bisherigen Form.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für Transitgeschäfte als auch für Geschäfte mit Waren, die das Zollhoheitsgebiet der Gemeinschaft nicht berühren.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn sie mir bestätigen könnten, daß die Regierung von Hongkong mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung von Hongkong mit dem Inhalt dieser Mitteilung einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Leiter
der Delegation Hongkongs*
